Satzung
Haus & Grund Jena und Umgebung e.V.

Fassung: 12/2018

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Haus & Grund Jena und Umgebung e.V. (Kurzbezeichnung "Haus & Grund Jena"), im folgenden "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Jena und Umgebung.
(2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Jena.
(3) Der Verein kann sich überregionalen Verbänden anschließen.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist parteiunabhängig und bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
(2) Dem Verein obliegt es, insbesondere seine Mitglieder über Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu informieren und zu beraten. Er bewirkt damit die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
(3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verfügen oder solches anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.
(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
(3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
(4) Die Mitgliedschaft endet
   a. durch Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen
   b. durch Tod
   c. durch Ausschluss. Dieser erfolgt auf Beschluss des Vorstandes
      aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
      bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied satzungsgemäß obliegenden Pflichten,
      cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
      Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 8 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen entstandenen Kosten zu erstatten.
(2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Betritt die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
(3) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 5 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr einer Fachzeitschrift enthalten.

(2) Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zusätzlich zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.
(3) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus und in einer Summe zu entrichten, wobei das Kalenderjahr auch Beitragsjahr ist.

§ 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 7 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schatzmeister sowie gegebenenfalls noch weitere Beisitzer.
(2) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre, endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Darunter muss jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein.
(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er für Einrichtungen zu sorgen, die zur Beratung und Unterstützung der Mitglieder geeignet sind. Er kann Geschäftsführer und Personal anstellen und eine Geschäftsordnung festlegen.
(5) Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
(6) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.
Diese sind insbesondere:
   a. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   b. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer,
   c. die Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
   d. die Wahl des Vorstandes und auch seine Abberufung oder einzelner Mitglieder desselben,
   e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
   f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   g. die Änderung der Satzung,
   h. die Auflösung des Vereins.
(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
   a. das Interesse des Vereins dies erfordert,
   b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
(3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter zu unterschreiben ist.
(4) Die Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens eine Woche vorher einberufen werden. Die Einberufung kann insbesondere durch eine Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift des Vereins, über die Internetseite des Vereins oder per E-Mail erfolgen.
Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in §§ 9 und 10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmenanzahl erreichten.

(7) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf einer Amtszeit ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
(8) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes ordentliche Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.
(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.
(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
(2) Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband gutachtlich zu hören. Sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
(3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
(4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung gefasst hat.

§ 11 Datenschutzbestimmung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgenäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landesverband Haus & Grund Thüringen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beim Vereinsbeitritt folgende personenbezogene Daten des Mitglieds erhoben, digital gespeichert und verarbeitet:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.
Die Zustimmung zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist. Aufgrund der Beitrittserklärung wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
(2) Durch den Beitritt und die damit verbundene Anerkennung der Bestimmungen dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und des Vereinszwecks hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
(3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten der Mitglieder unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe zu Werbezwecken ist in jedem Fall ausgeschlossen.
(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO (insbesondere Art. 15, Art. 16, Art. 17) und des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.
(5) Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§3 Abs. 4 dieser Satzung) werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden. Hierfür gelten die steuerrechtlich bestimmten Aufbewahrungsfristen entsprechend.

(7) Soweit und sobald dies nach den gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich ist oder wird, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG eine Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist das Amtsgericht Jena.